



Hochschulanzeiger

Nr. 47 / 2010 vom 25. Februar 2010

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- | | |
|-------|---|
| S. 2 | Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Januar 2010 |
| S. 8 | Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences vom 17. Dezember 2009 |
| S. 15 | Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Januar 2010 |
| S. 20 | Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Februar 2010 |
| S. 24 | Ordnung zur Gewährleistung der Verschlusssicherheit von Gebäuden und Räumen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Schlüsselordnung) vom 20. Januar 2010 |

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs
Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg
(University of Applied Sciences)
Vom 14. Januar 2010**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Januar 2010 nach § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405,435), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 17. Dezember 2009 beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften ist ein praxisorientiertes berufsqualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis. Es vermittelt die Qualifikation zur selbständigen Bearbeitung von gegebenen Fragestellungen und Praxisprojekten aus verschiedenen Bereichen der Gesundheitswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden. Dazu gehören insbesondere

- die Planung und Durchführung von Erhebungen sowie die Analyse und Interpretation von gesundheitsbezogenen Informationen und Daten,
- die Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Maßnahmen zur Veränderung von Verhalten und strukturellen Bedingungen für mehr Gesundheit bei Individuen, Gruppen und Populationen und
- die Mitarbeit in Projekten und im Management von Organisationen und Unternehmen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Umweltbereich sowie in der Gesundheitswirtschaft. Typische berufliche Tätigkeitsfelder sind der gesundheitliche Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, die betriebliche und kommunale Gesundheitsförderung, die Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie, Forschung und Qualifizierung bei Unternehmen, Behörden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Verbänden und Instituten.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad des Abschlusses
- § 3 Lehrangebot
- § 4 Praktikum
- § 5 Bachelorarbeit
- § 6 Umfang und Bewertung der Prüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften. Es gelten ergänzend die „Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungs- und -studienordnungen (ABBM) in der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg(University of Applied Sciences)“ vom 22. Februar 2007 (Amt. Anz. 2007 S. 1358) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule ist ein Studium in diesem Studiengang auch als Teilzeitstudium möglich.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 3 Lehrangebot

(1) Für den Abschluss Bachelor of Science sind 180 Credit Points (CP) zu erwerben. Sie werden nur erteilt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden und die vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich abgeleistet wurden. Für die Module besteht eine Anmeldeverpflichtung

(2) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Das erste Studienjahr besteht aus 8 Pflichtmodulen mit jeweils 7,5 CP. Das zweite und dritte Studienjahr besteht aus 18 Modulen mit jeweils 5 CP, aus einem hochschulgeleiteten Praktikum über 16 Wochen mit 20 CP sowie einer Bachelorarbeit mit 10 CP.

(3) Das Modulangebot des zweiten und dritten Studienjahres ist in Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterteilt. Die Studierenden müssen alle 9 Module des Pflichtbereichs Gesundheit, die 4 Module des Pflichtbereichs Management, sowie 5 Module des Wahlpflichtbereichs absolvieren.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Credit Points	mPr	=	mündliche Prüfung
F	=	Fallstudie	PL	=	Prüfungsleistung
G	=	Gewichtung, Anteil an der Gesamtnote in %	Prak	=	Praktikumsabschluss
H	=	Hausarbeit	Pro	=	Projekt, -abschluss
K	=	Klausur	Ref	=	Referat
LV	=	Lehrveranstaltungsart	SL	=	Studienleistung
Lp	=	Laborpraktikum	Su	=	Seminaristischer Unterricht

Das erste Studienjahr ab dem Sommersemester 2007 und 2008 besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

8 Module mit jeweils 7,5 CP = 60 CP					
Modul	LV	SL	PL	G	CP
Einführung in die Gesundheitswissenschaften und Public Health	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Einführung in die Gesundheitsförderung und Prävention	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Einführung in die Epidemiologie	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Anthropologie und Soziologie von Gesundheit und Krankheit	Su		H, K, mPr, Ref,	3,0	7,5
Humanwissenschaften	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Grundlagen der Ernährung	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Wissenschaftliches Arbeiten	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Soziologie, Psychologie und empirische Sozialforschung.	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5

Das erste Studienjahr ab dem Sommersemester 2009 besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

8 Module mit jeweils 7,5 CP = 60 CP					
Modul	LV	SL	PL	G	CP
Einführung in die Gesundheitswissenschaften und Public Health	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Einführung in die Gesundheitsförderung und Prävention	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Einführung in die Epidemiologie	Su		H, K, mPr, Ref,	3,0	7,5
Anthropologie und Soziologie von Gesundheit und Krankheit	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Grundlagen der Medizin und Ethik	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Public Health Nutrition und Grundlagen der Ernährung	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Soziologie, Psychologie und Wissenschaftliche Methodik	Su		H, K, mPr, Ref	3,0	7,5
Statistik, empirische Sozialforschung und Praktikum Wissenschaftliches Arbeiten	Su+Lp		H, K, mPr, Ref,	3,0	7,5

Das zweite und dritte Studienjahr besteht aus folgenden Modulbereichen und Modulen:

- Pflichtbereich Gesundheitswissenschaften

9 Module mit jeweils 5 CP = 45 CP					
Modul	LV	SL	PL	G	CP
Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik	Su		H, K, mPr, Ref	4,0	5
Medizin und Heilkunde	Su		H, K, mPr, Ref	4,0	5
Arbeitswissenschaften mit Laborpraktikum	Su+ Lp		H, K, mPr, Ref,	4,0	5
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmärkte	Su		H, K, mPr, Ref	4,0	5
Surveillance und Gesundheitsberichterstattung	Su		H, K, mPr, Ref	4,0	5
Evaluation im Gesundheitswesen	Su		H, K, mPr, Ref	4,0	5
Epidemiologie und Statistik	Su		H, K, mPr, Ref,	4,0	5
Projekt Gesundheitsförderung 1	Pro	Pro		0	5
Gesundheitspädagogik	Su		H, K, mPr, Ref	4,0	5

- Pflichtbereich Management im Gesundheitswesen

4 Module mit jeweils 5 CP = 20 CP					
Modul	LV	SL	PL	G	CP
Einführung in die Ökonomie	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Entwicklung und Management von Dienstleistungen im Gesundheitswesen	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Projekt- und Qualitätsmanagement	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement und Betriebliches Gesundheitsmanagement	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5

- Wahlpflichtbereich , 5 Module

Von den zu absolvierenden 5 Wahlpflichtmodulen gemäß § 3 Abs.3 sind 4 Module aus dem nachfolgenden Angebot zu wählen.

Das fünfte Wahlpflichtmodul ist ein beliebiges Modul der Fakultät oder anderer Fakultäten oder anderer in- und ausländischer Hochschulen. Paragraph 3 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

5 Module mit je 5 CP					
Modul	LV	SL	PL	G	CP
Projekt Gesundheitsförderung 2	Pro		Pro	3,5	5
Mental Public Health	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Projekt Epidemiologie / Datenanalyse	Pro		Pro	3,5	5
Projekt Gesundheitsberichterstattung	Pro		Pro	3,5	5
Einführung in berufsfeldbezogene Rechtsgebiete	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Umwelt und Gesundheit	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Gesundheitlicher Verbraucherschutz	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Human Resource Management	Su		H, K, mPr, Ref,	3,5	5
Forschungsmethoden	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Bewegung, Entspannung, Gesundheit	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Ernährungsverhalten / Eating Behaviour	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Methoden der Beratung	Su		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Projekt Gesundheitswirtschaft	Pro		Pro	3,5	5
Beliebiges Modul der Fakultät oder anderer Fakultäten oder anderer in- und ausländischer Hochschulen			H, K, mPr, Ref	3,5	5

(4) Die Lehre und die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen berücksichtigen englischsprachige Fachliteratur in angemessenem Umfang. Teile der Lehre und des Unterrichtsgesprächs können in englischer Sprache stattfinden.

(5) Auf Antrag können anstelle der unter § 3 Abs. 3 aufgeführten Wahlpflichtbereiche des zweiten und dritten Studienjahres Module im Umfang von 20 CP aus dem übrigen Bachelorangebot der Fakultät Life Sciences und anderer Fakultäten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sowie anderer in- und ausländischer Hochschulen eingebracht werden. Die Zusammenstellung der Module bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung setzt voraus, dass die ausgewählten Module die Ausbildung sinnvoll ergänzen und die verantwortlichen Stellen der anderen Studiengänge ihre Einwilligung rechtzeitig vorher erteilt haben.

§ 4 Praktikum

(1) Das Praktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer einschlägigen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 16 Wochen abgeleistet wird. Das Praktikum kann frühestens nach Erwerb von 90 CP durchgeführt werden. Es wird in der Regel durch ein Seminar vor- und nachbereitet und durch Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit abgeschlossen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob ein individuelles Ausbildungsziel nur durch ein Praktikum im Ausland beziehungsweise im außereuropäischen Ausland möglich ist.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums und des begleitenden Seminars erwirbt die oder der Studierende 20 CP.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studienschwerpunkt selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) In der Regel soll in der Bachelorarbeit eine Aufgabe oder Problemstellung aus der Praktikums-Einrichtung bearbeitet werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach Erwerb von 90 CP begonnen werden

(4) Die Frist für die Bearbeitung einer Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.

(5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erwirbt die oder der Studierende 10 CP.

§ 6 Festlegung der Gesamtnote

Jedes Modul wird mit dem in § 3 Abs. 2 und 3 festgelegten Leistungsnachweis abgeschlossen. Sofern mehrere Prüfungsarten nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Wahl stehen, trifft die Prüferin oder der Prüfer die Wahl zu Beginn der Lehrveranstaltung.

Die Modulnoten fließen mit jeweils mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote ein:

Erstes Studienjahr 3 %,

zweites und drittes Studienjahr

- Pflichtbereich Gesundheitswissenschaften 4,0 %,

- Pflichtbereich Management 3,5 %,

Wahlpflichtbereich 3,5 %,

Bachelorarbeit 12,5 %.

§ 7 Zeugnis und Diploma Supplement

Über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis sowie ein englisch-sprachiges Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma-Supplement enthält die folgenden Angaben:

1. Persönliche Angaben der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- bzw. Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Vorstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments, in dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterungen zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktion des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule, etc.),
8. Transcript of Records

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. März 2007 im Sommersemester 2007 mit dem Studienbeginn. Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Health Sciences vom 22. Februar 2007 oder umgekehrt ist nicht möglich.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 14. Januar 2010

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences

Vom 17. Dezember 2010

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. Dezember 2010 nach § 79 Absatz 1 letzter Satz Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171) zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (Hmb GVBl. S. 405, 435), die vom Fakultätsrat am 25. Juni 2009 beschlossene Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Health Sciences. Sie ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungs- und -studienordnungen (ABBM) in der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences).

§ 2 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade

- (1) Der Studiengang vermittelt berufsrelevante Qualifikationen für gesundheitswissenschaftliche Arbeitsfelder und die Kompetenz, komplexe gesundheitswissenschaftliche Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.
- (2) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs Health Sciences den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (3) Der akademische Grad wird verliehen, wenn die in dieser Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt und insgesamt 120 ECTS-Credit-Points (CP) mit den Inhalten dieses Masterstudiengangs erworben worden sind.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ermöglicht den Erwerb von 120 CP. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 2 Jahre.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. ein erstes Studienjahr (siehe §5), in dem Studien- und Prüfungsleistungen von 60 CP zu erbringen sind,
 2. ein integriertes und begleitetes 6monatiges Forschungsprojekt/Scientific Project (siehe § 6), in dem 30 CP zu erbringen sind, und
 3. die Masterthesis (§ 7), für deren erfolgreiche Anfertigung 30 CP vergeben werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einer Zulassungs- und Auswahlordnung für den Studiengang geregelt.

§ 5 Erstes Studienjahr

(1) Das Lehreangebot des ersten Studienjahrs gliedert sich in Module und ist in Anlage 1 dargestellt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen, die nicht Bestandteil dieser Ordnung sind. Zuständig für ihre Verabschiedung ist der Fakultätsrat. Sie sind in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt zu geben.

(2) Die Unterrichtsprache ist in der Regel Englisch.

(3) Neben den in § 7 ABBM genannten Lehrveranstaltungsarten sind zulässig:

Planspiel:

Das Planspiel ist eine Lehrveranstaltung, in der berufliche Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachgestellt werden. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

§ 6 Forschungsprojekt/Scientific Project

(1) Im Forschungsprojekt/Scientific Project erwerben die Studierenden praktische Erfahrungen und Kompetenzen, um aktuelle Forschungsfragen aufzugreifen und erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Das Forschungsprojekt/Scientific Project soll in Forschungsprojekten des Forschungsschwerpunkts Public Health durchgeführt werden. Auf Antrag der Studierenden können auch andere geeignete Forschungsprojekte gewählt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Forschungsschwerpunktes.

(3) Das Forschungsprojekt/Scientific Project hat eine Dauer von 22 Wochen und wird durch ein Kolloquium begleitet, in dem sich die Studierenden über ihre Arbeit austauschen und diese kritisch reflektieren.

(4) Das Forschungsprojekt/Scientific Project mit Begleitkolloquium wird durch eine hochschulöffentliche Präsentation mit anschließender Diskussion abgeschlossen. Die Präsentation dauert nicht länger als 15 Minuten, die anschließende Diskussion 10 Minuten. Die Leistung wird durch die hochschulinterne Praktikumsbetreuerin bzw. den hochschulinternen Praktikumsbetreuer und ein weiteres Mitglied des Forschungsschwerpunktes, das auf Vorschlag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss benannt wird, bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss des Forschungsprojekts/Scientific Projects, einschließlich Begleitkolloquium, werden 30 CP vergeben.

(5) Bei Publikationen, die sich aus dem Forschungsprojekt/Scientific Project ergeben, ist auf die institutionelle Herkunft „Forschungsschwerpunkt Public Health“ bzw. „Department Gesundheitswissenschaften“, „Fakultät Life Sciences, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ hinzuweisen.

§ 7 Masterthesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt sechs Monate.

Die Masterthesis ist eine theoretische, empirische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung in englischer Sprache. Das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema soll in der Regel eine Fragestellung aus einem Projekt des Forschungsschwerpunktes Public Health aufgreifen. Die Erstellung der Ausarbeitung auf Deutsch kann aus inhaltlichen Gründen im Einzelfall von dem Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Die Masterthesis kann einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Für Publikationen, die auf der Masterthesis beruhen gilt § 6 Abs. (5) entsprechend.

§ 8 Ablegung der Prüfungen

Die Masterthesis darf erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt worden sind und wenn das Forschungsprojekt/Scientific Project erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Note für den ersten Studienabschnitt (1. und 2. Semester) errechnet sich aus dem Durchschnitt aller den Modulen nach § 5 zugeordneten Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für den Master-Grad errechnet sich zu 40 von Hundert aus der Gesamtnote für den ersten Studienabschnitt, zu 20 von Hundert aus der Note für das Forschungsprojekt/Scientific Project (§ 6) und zu 40 von Hundert aus der Note der Masterthesis (§ 7).

(3) Das Masterzeugnis wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- beziehungsweise Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Vorstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments, in dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveaus des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.),
8. Transcript of Records

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.

§ 10 Wiederholung der Modulprüfungen

Jede Studierende oder jeder Studierende hat drei Prüfungsversuche, ansonsten gilt das Studium als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Schlussvorschriften

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/2010.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 17. Dezember 2010

Anlagen

Anlage: Lehrangebot und Module

1. Semester: 10 der folgenden Module

Module	CP*	Workload (Stunden)	Kontaktstunden	PL / SL	Prüfungsart
1. Concepts and Dimensions of Health Sciences and Public Health	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
2. Diversity in Health - Gender, Culture, Age	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
3. Work and Health	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
4. Health Economics	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
5. Global Health	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
6. Ethics	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
7. Qualitative Research Methods	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
8. Infectious Disease Epidemiology	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
9. Noncommunicable Disease Epidemiology	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
10. Intercultural competences	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
11. Areas of individual interests (1 Module)**	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
Gesamt 1.Semester (10 Module)	30	900	300		

* CP= Kreditpunkte; eine Prüfungsleistung pro 3CP

** ergänzende Module nach Wahl des/der Studierenden aus dem Lehrangebot der Fakultät, anderer Fakultäten oder anderer in- und ausländischer Hochschulen

Prüfungsart: H, m.Prf., Kl., Ref. ***: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur oder Referat. Wird zu Semesterbeginn festgelegt.

2. Semester: 10 der folgenden Module, darunter mindestens 4 Module aus dem Bereich A und mindestens 4 Module aus dem Bereich B

Module	CP*	Workload (Stunden)	Kontakt - stunden	PL / SL	Prüfungsart
12. Health Behaviour and Lifestyles (A)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
13. Family and Community Health (A)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
14. Occupational Health Research (A)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
15. Health Promotion Research (A)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
16. Health Systems Research (A)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
17. Health Economy Research (A)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
18. Instrument Development and Validation (B)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
19. Research and Project Management (B)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
20. Advanced Study Design and Data Analysis (B)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
21. Advanced Biostatistics (B)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
22. Epistemology (B)	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
23. Areas of individual interests **	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
24. Areas of individual interests **	3	90	30	1 PL	H, m.Prf., Kl., Ref. ***
Gesamt 2.Semester (10 Module)	30	900	300		

* eine Prüfungsleistung pro 3CP

** ergänzende Module nach Wahl des/der Studierenden aus dem Lehrangebot der Fakultät, anderer Fakultäten oder anderer in- und ausländischer Hochschulen

(A) vier Module aus dem Bereich A

(B) vier Module aus dem Bereich B

Prüfungsart: H, m.Prf., Kl., Ref. ***: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur oder Referat. Wird zu Semesterbeginn festgelegt.

3. Semester

Studieninhalt	PL / SL	CP
Forschungsprojekt/Scientific Project mit Begleitkolloquium	1 PL	30

.4. Semester

Studieninhalt	PL / SL	CP
Masterthesis	1 PL	30

**Erste Änderung der
fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)
Vom 14. Januar 2010**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Januar 2010 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), die vom Fakultätsrat am 17. Dezember 2009 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene erste Änderung der „Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 29. Mai 2008 (Hochschulanzeiger 30/2008 S. 2) bis zum 28. Februar 2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1
Änderungen**

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
In Satz vier werden die Worte „Wahlpflichtbereiche (Profilbereiche) zur Schwerpunktbildung“ durch das Wort „Studienschwerpunkte“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Hinter § 6 wird neu „§ 7 Diploma Supplement“ eingefügt, der bisherige § 7 wird § 8.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 2 wird hinter dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch beschrieben.“
 - 3.2 In Absatz 3 wird der zweite Satz wie folgt gefasst: „Jeweils acht Wahlpflichtmodule sind einem der drei Studienschwerpunkte zugeordnet.“
 - 3.3 In Absatz 3 wird im dritten Satz das Wort „ Profilbereich“ durch das Wort „Studienschwerpunkt“ ersetzt.
 - 3.4 In Absatz 4 wird der erste Satz wie folgt gefasst: „Das Lehrangebot verteilt sich auf einen Pflichtbereich, einen Schwerpunktbereich und einen Wahlpflichtbereich.“
 - 3.5 Die Tabelle in Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Pflichtbereich

1. Studienjahr: Module Pflichtbereich				
12 Pflichtmodule mit jeweils 5 CP/Modul = 60 CP				
Modul	SL	PL	G	CP
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		H, K, mPr, Ref	2	5
Grundlagen der Chemie (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Empirische Sozialforschung und Statistik		H, K, mPr, Ref	2	5
Ergonomie (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Ernährungsphysiologie		H, K, mPr, Ref	2	5
Humanbiologie		H, K, mPr, Ref	2	5
Kommunikation, Psychologie, Soziologie		H, K, mPr, Ref	2	5
Lebensmittel- und Ernährungslehre (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Lebensmittelwarenkunde und -verfahrenstechnik (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Mathematik, Physik, EDV (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Organische Chemie und Biochemie (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Wissenschaftliche Methodik		H, K, mPr, Ref	2	5

2. und 3. Studienjahr: Module Allgemeines Pflichtstudium				
8 Pflichtmodule mit jeweils 5 CP/Modul = 40 CP				
Modul	SL	PL	G	CP
Ernährungskonzepte		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Human Resource Management		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Kostenrechnung und Controlling		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Lebensmittelchemie (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	3,5	5
Mikrobiologie und Toxikologie der Lebensmittel		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Physik und Technik (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	3,5	5
Projektmanagement		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Qualitäts- und Risikomanagement		F, H, mPr, Ref	3,5	5

Schwerpunktbereich

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt A – Ernährung, Gesundheit, Beratung (2. und 3. Studienjahr)				
Modul	SL	PL	G	CP
Diätetik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Ernährungsverhalten		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Erwachsenenbildung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Gesundheitlicher Verbraucherschutz		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Gesundheitserziehung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Methoden der Ernährungsberatung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Public Health and Nutrition		H, K, mPr, Ref	3,5	5
<i>Projekt: Gesundheitsförderung</i>		Pro	3,5	5
Bei Entscheidung für den Schwerpunkt A sind aus diesem Studienangebot mindestens 5 Module à 5 CP = 25 CP und das Projekt (5 CP) zu belegen.				

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt B – Lebensmittel, Produktentwicklung, Marketing (2. und 3. Studienjahr)				
Modul	SL	PL	G	CP
Lebensmittelmarketing		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Lebensmittelsensorik (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	3,5	5
Lebensmitteltechnologie		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Marketing		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Marktforschung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Privater Konsum		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Produktentwicklung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
<i>Projekt: Produktentwicklung, Marketing</i>		Pro	3,5	5
Bei Entscheidung für den Schwerpunkt B sind aus diesem Studienangebot mindestens 5 Module à 5 CP = 25 CP und das Projekt (5 CP) zu belegen.				

**Wahlpflichtmodule Schwerpunkt C – Dienstleistungsmanagement und Technologie
(2. und 3. Studienjahr)**

Modul	SL	PL	G	CP
Gemeinschaftsverpflegung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Großküchen- und Reinigungstechnik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Haushaltstechnik, Energie, Umwelt (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	3,5	5
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Facility Management		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Reinigungs- und Wäschedienstleistungen		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Wirtschaftslehre von Großhaushalten und hauswirtschaftlichen Betrieben		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Wohnen und Haustechnik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
<i>Projekt: Dienstleistungsmanagement und Technik</i>		Pro	3,5	5
<p>Bei Entscheidung für den Schwerpunkt C sind aus diesem Studienangebot mindestens 5 Module à 5 CP = 25 CP und das Projekt (5 CP) zu belegen.</p>				

Wahlpflichtbereich

Zusätzlich zu den Modulen des Schwerpunktbereichs sind aus dem folgenden Angebot Module im Gesamtumfang von 20 CP zu wählen.

Wahlpflichtmodule (Beispiele für Module) (2. und 3. Studienjahr)				
Modul	SL	PL	G	CP
Academic English (engl.)		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Diversity		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Fachübergreifendes Projekt		Pro	3,5	5
Gerätebewertung und Messtechnik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
International Facility Management Programme (engl.)		Pro	3,5	5
Journalismus		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Nachhaltige Energiewirtschaft		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Öffentlichkeitsarbeit, PR		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Organisations- und Personalentwicklung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Unternehmensgründung, Businessplan		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Verbraucherpolitik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Working in multicultural Groups (engl.)		H, K, mPr, Ref	3,5	5

3.6 In Absatz 6 wird hinter dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Einzelne Module werden im jährlichen Rhythmus komplett auf Englisch durchgeführt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem ersten Absatz wird ein weiterer Absatz eingefügt: „(2) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 90 CP ausgegeben werden.“. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

5. Nach § 6 wird eingefügt:

§ 7 Diploma Supplement

Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

9. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
10. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- beziehungsweise Masterabschlusses,
11. Bezeichnung und Vorstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments, in dem der Abschluss erworben wurde,
12. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses,
13. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
14. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
15. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.),
16. Transcript of Records

Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 14. Januar 2010

Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 25. Februar 2010

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Juni 2009 (Hochschulanzeiger 43/2009 Seite 2) wird nach § 108 Absatz 4 Satz 3 HmbHG berichtigt. Die in § 8 Absatz 4 der vorgenannten Prüfungs- und Studienordnung genannte und von der Genehmigung durch das Präsidium mit einbezogene Anlage war seinerzeit nicht veröffentlicht worden. Ihre Veröffentlichung wird hiermit nachgeholt.

Neufassung der Tabelle in § 8 Abs. 4 der PSO Bildung und Erziehung in der Kindheit

Gesamtmodul	Modul	Modulart	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrform	LVS	Gruppengröße	CP	Prüfungsleistung	Teilnahmevoraussetzung
Modul 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften		PM	wie M.-Bez.	1. und 2.	Seminaristischer Unterricht	8	36	12	LN (H)	keine
Modul 2: Psychologische und Bildungssoziologische Grundlagen	Modul 2.1 Entwicklungspsychologie I und II	PM	wie M.-Bez.	1. und 2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	ein gemeinsamer LN (K)	keine
	Modul 2.2 Bildungssoziologie I und II	PM	wie M.-Bez.	1. und 2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6		keine
Modul 3: Propädeutik	Modul 3.1 Orientierungseinheit	PM	wie M.-Bez.	1.	Seminaristischer Unterricht	1	36	1,5		keine
	Modul 3.2 Wissenschaftliches Arbeiten	PM	wie M.-Bez.	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	SN (A)	keine
	Modul 3.3 Einführung in Medien	PM	wie M.-Bez.	1.	Übung	1	18	1,5		keine
Modul 4: Reflexive Praxisbegleitung	Modul 4.1.1 TPS: Erkundung des Arbeitsfeldes	PM	wie M.-Bez.	1.	Praxisgruppe	3	12	3	LN (H)	keine
	Modul 4.1.2 TPS: Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen	PM	wie M.-Bez.	2.	Praxisgruppe	3	12	3		keine
	Modul 4.2 Selbstkompetenz	PM	wie M.-Bez.	1. und 2.	Übung	6	12	6		keine
Modul 5: Lernen in der Praxis		PM	wie M.-Bez.	1. bis 6.	Praxis	--	12	36	SN	keine
Modul 6: Empirische Forschungsmethoden	Modul 6.1 Pädagogische Diagnostik	PM	wie M.-Bez.	2.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6	ein gemeinsamer LN (K)	Modul 3
	Modul 6.2 Empirische Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	PM	wie M.-Bez.	3.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6		Modul 3

Modul 7: Bildungsprogramme und Arbeitsformen der Bildung und Erziehung in der Kindheit		PM	wie M.-Bez.	3.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6	SN (P)	Modul 3
Modul 8: Familien- und Jugendhilferecht		PM	wie M.-Bez.	3.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6	LN(K)	
Modul 9: Reflexive Praxisbegleitung	9.1.1 TPS: Evaluation und Qualitätsentwicklung	PM	wie M.-Bez.	3.	Praxisgruppe	3	12	3	SN (P)	Modul 3, 4
	9.1.2 TPS: Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen	PM	wie M.-Bez.	4.	Praxisgruppe	3	12	3		
	9.2 Handlungskompetenz	PM	wie M.-Bez.	3. und 4.	Übung	6	12	6		
Modul 10: Einführung: Kompetenzentwick- lung in der Kindheit		PM	wie M.-Bez.	4.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6	LN (H)	Modul 3
Modul 11: Einführung: Institutionsentwick- lung / Management		PM	wie M.-Bez.	4.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6	LN (H)	Modul 3
Modul 12: Einführung: Familienberatung		PM	wie M.-Bez.	4.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6	LN (H)	Modul 3
Modul 13: Wahlpflichtbereich		WPM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6	SN (R)	Modul 3
Modul 14: Individuelle Förderung	14.1 Begabungsforschung	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6	ein gemein- samer LN (K)	Modul 3
	14.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	4	12	6		Modul 2.1, 3
Modul 15: Hauptfach I und II	15.1 Hauptfach I	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	8	12	9	LN (H) in 15.1 oder 15.2	Modul 3, 10-12
	15.2 Hauptfach II	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	8	12	9		
Modul 16: Reflexive Praxisbegleitung	16.1 Praxisprojekt im Zusammenhang mit Modul 15	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Praxisgruppe	7	12	6	SN (P)	Modul 3, 9.1, 4.1.1, 4.1.2
	16.2 Beratungskompetenz	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Übung	6	12	6		Modul 3

Modul 17: Internationale Bildungsforschung und Exkursionen		PM	wie M.-Bez.	7.	Seminaristischer Unterricht	8	12	12	SN (A)	Modul 1, 3, 7
Modul 18: Forschungskollo-quium		PM	wie M.-Bez.	7.	Seminaristischer Unterricht	3	12	6	SN (P)	Modul 3, 6
Modul 19: BA-Thesis		PM	wie M.-Bez.	7.	--	--	12	12	LN Bachelor- Thesis	Modul 1- 16

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 25. Februar 2010

Ordnung zur Gewährleistung der Verschlusssicherheit von Gebäuden und Räumen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg – Schlüsselordnung (Schl-O) – vom 20. Januar 2010

Präambel

Die Gebäude der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg sind aus Sicherheitsgründen mit einer Generalschließanlage pro Gebäudekomplex ausgestattet. Diese gliedert sich in General-, Gruppen- und Einzelschließungen und ist sicherheitstechnisch nach einem einheitlichen übergreifenden Schließplan eingerichtet. Um die Funktion für alle Hochschulbelange zu gewährleisten, darf sie nur durch den Präsidenten der Hochschule geändert werden. Für einige Gebäudekomplexe setzt die HAW Hamburg ein elektronisches Schließsystem ein.

Die Gebäude der HAW Hamburg sind laut Hausordnung der HAW Hamburg grundsätzlich zu folgenden Mindestzeiten geöffnet: Vorlesungszeit: Mo - Fr 7.⁰⁰ – 20.⁰⁰ Uhr, Vorlesungsfreie Zeit: Mo - Fr 7.⁰⁰ – 18.⁰⁰ Uhr. Erweiterungen hierzu werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gegeben. Die Beschäftigten der Hochschule können die Gebäude außerhalb dieser Zeit über Personaleingänge betreten bzw. verlassen. Pro Gebäude wird ein Personaleingang definiert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Gebäude und Räume der HAW Hamburg.
- (2) Alle Bestimmungen dieser Ordnung beziehen sich sowohl auf mechanische als auch elektronische Schließanlagen. Die für das elektronische Schließsystem ausgegebene Chipkarte ist wie ein Schlüssel zu behandeln.

§ 2 Schlüsselarten

- (1) Als Generalschlüssel werden an der HAW Hamburg Schlüssel oder Chipkarten bezeichnet, die in der Lage sind, sämtliche Zylinder einer Gebäudeschließanlage zu schließen.
- (2) Als Gruppenschlüssel werden an der HAW Hamburg Schlüssel oder Chipkarten bezeichnet, die in der Lage sind, eine definierte Gruppe von Zylindern einer Gebäudeschließanlage zu schließen.
- (3) Als Einzelschlüssel werden an der HAW Hamburg Schlüssel oder Chipkarten bezeichnet, die in der Lage sind, einzeln definierte Zylinder einer Gebäudeschließanlage zu schließen.

§ 3 Empfangsberechtigung für Schlüssel und Schließberechtigungen

- (1) Empfangsberechtigt sind in Anlehnung an § 8 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 15.12.2009 (HmbGVBl. 2009 S. 405, 435) i.V. mit der Grundordnung (GO) der HAW Hamburg vom 01.09.2004 (HmbGVBl. 2004 S. 2086), zuletzt geändert am 3. Juli 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 1721):
 - Mitglieder der Hochschule gem. § 2 GO der HAW Hamburg mit Ausnahme von immatrikulierten Studierenden,
 - Angehörige der Hochschule gem. § 3 GO der HAW Hamburg mit Ausnahme der Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Zweit- und Gasthörernde,
 - Darüber hinaus können zusätzlich folgende Personengruppen auf besonderen Antrag und aus besonderem Anlass Empfangsberechtigte sein:
 - Fachschaftsmitglieder für die jeweiligen Fachschaftsräume,
 - AStA-Mitglieder für die jeweiligen AStA-Räume,
 - Untermieterinnen und Untermieter, für die von ihnen angemieteten Räume und Zugänge,
 - Dritte, zur Ausübung ihrer durch die Hochschulverwaltung ausdrücklich schriftlich übertragenen Aufgaben.
 - Sofern Räume von mehreren Personen genutzt werden, können für diese Räume Schlüssel an alle Nutzenden ausgegeben werden.
- (2) Schlüssel bzw. Schließberechtigungen sind ausschließlich für die Räume zu erteilen, die für die Erfüllung der Dienstaufgabe erforderlich sind.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Studierende mit Genehmigung der raumverantwortlichen Stellen (Laborleiter u.a.) Schlüssel bzw. Schließberechtigungen erhalten. Diese sind zeitlich befristet vorzusehen.

§ 4 Schlüsselausgabe

- (1) Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt generell nur auf Antrag (siehe Anlage 1) und Bestätigung der raumverantwortlichen Stellen gegen persönliche Unterschrift der Empfängerin bzw. des Empfängers bei der jeweiligen Schlüsselausgabestellen des Standortes.
- (2) Mit der Unterschrift werden die Bedingungen der Schlüsselordnung und der Hausordnung der HAW Hamburg durch die Empfängerin bzw. den Empfänger anerkannt.
- (3) Die übergebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen.
- (4) Die Weitergabe von Schlüsseln ist unzulässig.
- (5) Generalschlüssel werden mit entsprechenden Einweisungen (Zutrittsverbote, Verhaltensrichtlinien, bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, oder sonstiger relevanter Sachverhalte) ausschließlich an das Präsidium, die Dekanate und den jeweils benannten Hausherren, die Hausmeistereien und die Haustechnik ausgegeben. Hausmeistereien und Haustechnik können zur Sicherstellung des Gebäudebetriebes Mehr Exemplare erhalten. Darüber hinaus können externe Dienstleister (z.B. Wachdienst, Reinigung) zur Erfüllung ihrer Dienstleistung Generalschlüssel erhalten. Die Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe der Generalschlüssel erfolgt ausschließlich durch die Leitung der Betriebseinheit Hausmeisterdienste.
- (6) Die Ausgabe und Rücknahme der Gruppen- und Einzelschlüssel erfolgen über die örtlich zuständigen Ausgabestellen:

Ausgabestelle	Gebäudekomplex
Hausmeisterei BT 5	Berliner Tor 5
Hausmeisterei BT 7	Berliner Tor 7, 7a
Hausmeisterei BT 9	Berliner Tor 9
Hausmeisterei BT 21	Berliner Tor 11, 13, 21
Hausmeisterei Stiftstraße 69	Stiftstraße 69
Hausmeisterei Alexanderstraße 1	Alexanderstraße 1
Hausmeisterei Armgartstraße	Armgartstraße 24
Hausmeisterei Bergedorf	Lohbrügger Kirchstraße 65
Haustechnik	für Instandhaltung, Instandsetzung haustechnischer Anlagen

Für die Vergabe elektronischer Schließberechtigungen können durch die zuständigen Hausherren weitere Ausgabestellen definiert werden.

§ 5 Nachweisführung

- (1) Die Betriebseinheit Hausmeisterdienste führt den Nachweis über die vorhandenen Schließanlagen sowie die Nachfertigung von Schließzylindern und Schlüsseln. Die Ausgabestellen führen den Nachweis über die Ausgabe von Schlüsseln an die Bereiche.
- (2) Die Beschaffung von Schlüsseln und Schließzylindern erfolgt ausschließlich über die Betriebseinheit Hausmeisterdienste. Die Beschaffung von Generalschlüsseln und entsprechenden Schließzylindern bedarf der Genehmigung der Leitung dieser Betriebseinheit.
- (3) Durch den Servicebereich Hochschulorganisation und Zentrale Dienste sind regelmäßig durch Inventuren und Revisionen die Schlüsselbestände und Schließpläne zu überprüfen.

§ 6 Rückgabe der Schlüssel oder elektronischer Zugangshilfen

- (1) Schlüssel sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden (z.B. geänderte Raumnutzung; Ausscheiden aus dem Dienst; etc.) unverzüglich und unaufgefordert der Ausgabestelle zurückzugeben.
- (2) Bei ausbleibender Rückgabe trotz Fristsetzung und Mahnung sind die Nutzerinnen und Nutzer für die dadurch evtl. entstehenden Schäden oder Kosten ersatzpflichtig.
- (3) Die Leitung der Betriebseinheit Hausmeisterdienste ist bei ausbleibender Rückgabe für den Geschäftsprozess nach Absatz 2 verantwortlich.

§ 7 Verlust von Schlüsseln und Haftung

- (1) Der Verlust von Schlüsseln sowie eine Funktionsbeeinträchtigung durch Beschädigung sind umgehend über die zuständige Ausgabestelle an die Leitung der Betriebseinheit Hausmeisterdienste mitzuteilen. Eine aussagefähige schriftliche Schilderung der Umstände, die zum Verlust oder zur Beschädigung des Schlüssels geführt haben, ist der Mitteilung beizulegen.
- (2) Jede Schlüsselinhaberin und jeder Schlüsselinhaber haftet für die sachgemäße Benutzung des Schlüssels und ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus dem Schlüsselverlust (vorsätzlich oder grob fahrlässig) oder eine Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch ergeben.
- (3) Die Kosten beim Verlust oder einer Beschädigung der Schlüssel durch unsachgemäßen Gebrauch richten sich nach den tatsächlichen entstehenden Kosten für die

Wiederbeschaffung und Herstellung der Verschlusssicherheit des betroffenen Bereiches.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Schlüsselordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hamburg, 20 Januar 2010

Gez.

Prof. Dr. Michael Stawicki

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Antrag und Empfangsbescheinigung für mechanische und elektronische Schlüssel

◆ Das Formular ist vollständig und in Druckbuchstaben auszufüllen ◆

Frau Herr Firma Personal Studierende/r Gast

Vorname: _____ Nachname: _____

Anschrift: PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Personal- / Matrikel-Nr. / Firma _____

Organisationseinheit: _____
(Fakultät / Department, Hochschulverwaltung, Betriebseinheit)

Tel. / Mobil: _____ E-Mail: _____

Raumverantwortliche/r: _____
(Name) (Vorname)

zeitliche Befristung von _____ bis _____

mechanischer Schlüssel

Schließbereiche:

elektronische Schlüssel

Schließbereiche:

Hinweise:

- Der/die Antragsteller/in versichert mit der Unterschrift die Richtigkeit der persönlichen Angaben.
- Die Gültigkeit von elektronischen Gastausweisen wird grundsätzlich auf längstens 365 Tage begrenzt. Im Bedarfsfall kann eine darüber hinausgehende Verlängerung erfolgen.
- Schlüssel werden personenbezogen ausgegeben und dürfen nicht weiter gegeben werden.
- Der Verlust oder die Beschädigung von Schlüsseln ist unverzüglich bei der zuständigen Schlüsselausgabestelle anzuzeigen.
- Verlorene oder beschädigte Schlüssel können zu Schäden führen, für die der/die Schlüsselinhaber/in haftbar gemacht werden kann.
- Mit der Unterschrift erkennt der/die Antragsteller/in die Bestimmungen der Schlüsselordnung der HAW Hamburg in der jeweils geltenden Fassung an.

(Unterschrift Antragsteller/in)

(Unterschrift Raumverantwortliche/r)

✨ nur von der Schlüsselverwaltung auszufüllen ✨
<p><u>ausgegebenen mechanischer Schlüssel:</u></p> <p>Schlüsselnummer: _____</p> <p>Schließungs-Nr.: _____ _____ _____</p> <p>Ausgabestelle/Standort: _____</p> <p>ausgegeben durch: _____ (Name in Blockbuchstaben)</p> <p>_____ (Unterschrift)</p>
<p><u>ausgegebenen elektronischer Schlüssel:</u></p> <p>Schlüsselnummer: _____</p> <p>Schließzonen: _____ _____ _____</p> <p>Ausgabestelle/Standort: _____</p> <p>ausgegeben durch: _____ (Name in Blockbuchstaben)</p>



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Schadensanzeige bzw. Ersatzantrag für mechanische und elektronische Schlüssel

◆ **Das Formular ist vollständig und in Druckbuchstaben auszufüllen** ◆

- Frau
 Herr
 Firma
 Personal
 Studierende/r
 Gast

Vorname: _____ Nachname: _____

Anschrift: PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Personal- / Matrikel-Nr. / Firma _____

Organisationseinheit: _____
 (Fakultät / Department, Hochschulverwaltung, Betriebseinheit)

Tel. / Mobil: _____ E-Mail: _____

Raumverantwortliche/r: _____
 (Name) (Vorname)

Betroffene Schlüssel

Schließbereiche

- mechanisch
 elektronisch

Erläuterungen zum Schadensereignis:
 (Bei Bedarf verwenden Sie bitte ein weiteres Blatt.)

 (Unterschrift Antragsteller/in)

 (Unterschrift Raumverantwortliche/r)

✨ nur von der Schlüsselverwaltung auszufüllen ✨		
<p><u>Ereignisbewertung</u></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch</p> <p><input type="checkbox"/> Diebstahl mit polizeilicher Anzeige _____ (polizeiliches Aktenzeichen)</p> <p><input type="checkbox"/> Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige</p> <p><input type="checkbox"/> elektronischer Defekt bei optisch unbeschädigter Karte</p> <p><input type="checkbox"/> Schlüssel vergessen</p> <p><input type="checkbox"/> Verlust</p>	<p><u>mechanische Schlüssel</u></p> <p>neuen Schlüssel ausgegeben <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>zeitliche Befristung bis _____</p> <p>Schlüssel-Nr. _____</p> <p>_____ (Unterschrift)</p>	<p><u>elektronische Schlüssel</u></p> <p>neuen Schlüssel ausgegeben <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>zeitliche Befristung bis _____</p> <p>Schlüssel-Nr. _____</p> <p>_____ (Unterschrift)</p>